Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2013-06-04

Dezernat/ Amt:	I / Amt für Bürgerservice
Bearbeiter/in:	Herr Helms
Telefon:	(03 85) 5 45 17 15

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01501/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtszeit 01.01.2014 - 31.12.2018)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin stimmt der Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtszeit 01.01.2014 - 31.12.2018) zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Schöffinnen und Schöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) werden aus einer Vorschlagsliste gewählt, die einheitlich für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichts Schwerin und des Landgerichts Schwerin aufgestellt wird.

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat die Landeshauptstadt Schwerin jedes fünfte Jahr eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Die nächste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2018.

Die seitens der Landeshauptstadt Schwerin in die Liste des Amtsgerichtsbezirk Schwerin einzubringende Vorschlagszahl wurde vom Präsidenten des Landgerichts Schwerin mit Schreiben vom 19. Juli 2012 auf 255 festgesetzt.

Zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wurden seitens der Landeshauptstadt Schwerin zahlreiche Werbemaßnahmen durchgeführt. Die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften, Verbände etc.) wurden um Mithilfe zur Aufstellung der Vorschlagsliste gebeten. Weiterhin wurden unter anderem die Bediensteten der Stadtverwaltung Schwerin, der Ministerien und in Schwerin ansässigen Landesämter sowie rund 300 ehemalige Kandidaten über die Schöffenwahl informiert. Darüber hinaus wurden Pressemitteilungen herausgegeben, woraufhin Artikel in sämtlichen

Tageszeitungen erschienen. Ebenfalls wurde die Internetpräsenz der Landeshauptstadt Schwerin und die Social-Media-Plattform „Facebook“ genutzt, um auf die Schöffenwahl aufmerksam zu machen.

Durch die o. g. Maßnahmen ist es gelungen, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu gewinnen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die erforderlichen Voraussetzungen zur Übernahme des Ehrenamtes, insbesondere Staatsangehörigkeit, Altersbegrenzung sowie Wohnsitz.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 19. April 2012 – III 103/3222 - 11 SH – ist die Vorschlagsliste bis zum 1. Juli 2013 beim Amtsgericht Schwerin einzureichen. Bis zum 1. Oktober 2013 tritt der Wahlausschuss am Amtsgericht Schwerin zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen zusammen.

2. Notwendigkeit

Erforderliche Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG

3. Alternativen

---

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

----

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

---

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja
Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in die Vorschlagsliste

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin